

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### GLOBAL MARKETS TRENDS: Kostenänderung

§ 6 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens GLOBAL MARKETS TRENDS wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt quartalsweise Abschlagzahlungen erhoben werden können.

Die Kostenänderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte den geänderten § 6 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 27. Juni 2011

Die Geschäftsleitung

#### „Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **GLOBAL MARKETS TRENDS**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten.

[...]

#### § 6 Kosten

1. [...].
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung (Erfolgsvergütung).

Der Erfolg wird jährlich durch den Vergleich des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse am Ende eines Jahres (Abgrenzungstichtag) mit dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Vorjahres ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Der auf diese Weise ermittelte tägliche Erfolg wird multipliziert mit der Anzahl umlaufender Anteile am vorvorangegangenen Abgrenzungstichtag. Dies ist die Bemessungsgrundlage.

Die Erfolgsvergütung wird täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Soweit keine Erfolgsvergütung in ausreichender Höhe abgegrenzt wurde, wird die negative Entwicklung vorgetragen.

Die Erfolgsvergütung beträgt bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage für jede Anteilklasse.

Die Erfolgsvergütung wird jährlich entnommen (Abrechnungstichtag). Es können quartalsweise Abschlagzahlungen erhoben werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.

Eine Erfolgsvergütung entsteht nur auf die Differenz zwischen dem höchsten jemals erzielten Anteilwert zu früheren Abrechnungsstichtagen und einem höheren Anteilwert zum aktuellen Abrechnungsstichtag (High-Water-Mark).

3. [...]“